Sportverein Grün-Weiß-Rot Büderich e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Name, Sitz und Gründung	3
§	2	Vereinszweck	3
§	3	Vereinsfarben und Vereinszeichen	3
§	3a	Verbandszugehörigkeit	4
§	4	Geschäftsjahr	4
§	5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§	6	Aufnahmegebühr und Beiträge	4
§	7	Mitglieder	5
§	8	Mitgliedschaftsrechte	6
§	9	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§	9a	Maßregeln	7
§	10	Mitgliederversammlung	8
§	11	Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§	12	Anträge zur Mitgliederversammlung	9
§	13	Beschlussfähigkeit	10
§	14	Mehrheit	10
§	15	Stimmrecht	10
§	16	Wahlen	10
§	17	Beurkundung der Beschlüsse	11
§	18	Präsidium	11
§	19	Rechnungsprüfer	12
§	20	Abteilungen	12
§	21	Beirat und Ausschüsse	13
§	22	Ehrenrat	13
§	23	Zuständigkeit des Ehrenrates	14
§	24	Jugendordnung	14
§	25	Auflösung und Namensänderung	15
§	26	Verwendung des Vereinsvermögens	15
§	27	Inkrafttreten	15
Αı	nhanø	1: Jugendordnung	16

Satzung

Sportverein Grün-Weiß-Rot Büderich e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gründung

Der Sportverein Grün-Weiß-Rot Büderich e.V. wurde am 16. Juni 1964 gegründet. Der Sitz des Vereins ist Meerbusch-Büderich. Der Verein ist am 25. August 1964 unter Nr. 413 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der sportlichen Betätigung. Andere Zwecke werden nicht verfolgt; es soll insbesondere kein Gewinn erzielt werden. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände.
- (2) Der Verein dient gemeinnützigen Aufgaben. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich der Durchführung und Unterstützung dieser Aufgaben zuzuführen.

 Der Verein muß ehrenamtlich geleitet werden. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

 Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person des Vereins durch Vereinsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben und Vereinszeichen

Die Vereinsfarben sind: grün, weiß und rot.

Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen den Mauritius auf grün-weiß-rotem Grund.

§ 3a

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

des Deutschen Hockey-Bundes (DHB),

des Deutschen Fußball-Bundes (DFB),

des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV),

des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV)

und des Deutschen Tennis-Bundes (DTB).

§ 4 Geschäftsiahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, bei minderjährigen Erwerbern ferner die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet das Präsidium, das diese Entscheidung einem Aufnahmeausschuß übertragen kann. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Die Aufnahmebestätigung oder -ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Beiträge (Grund- und Abteilungsbeiträge).
- (2) Grundbeiträge sind Beiträge, die die allgemeinen Kosten des Vereins abdecken. Grundbeiträge und Aufnahmegebühren werden jeweils von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.

Für die Festsetzung der Abteilungsbeiträge sind die Abteilungen vorbehaltlich der

Bestätigung durch das Präsidium zuständig (§ 20). Im Falle des Widerspruchs des Präsidiums bedarf die Änderung der Abteilungsbeiträge einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abteilungsversammlung.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Beiträge sind jeweils im voraus zu zahlen.
- (4) Das Präsidium kann auf Antrag Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise befreien (Grund- und/oder Abteilungsbeitrag). Bei der Befreiung des Abteilungsbeitrages ist jedoch zuvor die Zustimmung der betroffenen Abteilungsleitung einzuholen.
- (5) Neben dem Jahresbeitrag (Grund- und Abteilungsbeitrag) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss, der aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder bzw. dem aufgelaufenen Barvermögen nicht zu dekken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die vom Präsidium zu begründende Umlage beschließen. Bezieht sich der Finanzbedarf auf ein Projekt einer Abteilung, beschließt die Abteilungsversammlung über die Umlage auf die Mitglieder der Abteilung. Die Höhe der Umlage darf 60% des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die einmal beschlossene Umlage ist für alle betroffenen Mitglieder verbindlich. Die Umlage muss dem Vereinszweck entsprechen.

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

und

Ehrenmitgliedern, ordentlichen, jugendlichen, fördernden passiven Mitgliedern.

- a) Ein Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn sich das Mitglied besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat. Vereins- und Abteilungsbeiträge werden ihm erlassen.
- b) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder gehören mindestens einer Abteilung an. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder ohne wei-

teren Antrag zu ordentlichen Mitgliedern.

- c) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - aa) Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch kein passives Wahlrecht (Ausnahme: §§ 4,5,6 Jugendordnung).
 - bb) Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht (Ausnahme: §§ 4,5,6 Jugendordnung); sie haben kein Stimmrecht (Ausnahme: § 4 Jugendordnung).
- d) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell unterstützen.
- e) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht auf Dauer am sportlichen Leben teilnehmen wollen.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme der Einrichtungen des Vereins berechtigt, an den Einrichtungen einzelner Abteilungen nur dann, wenn sie ihre Mitgliedschaft für die betreffende Abteilung mitgeteilt und die Beiträge dieser Abteilung gemäß § 6 entrichtet haben.
- (2) Der Verein haftet jedoch nicht für irgendwelche Schäden, die aus der Benutzung dieser Einrichtungen den Mitgliedern entstehen (§ 276 Abs. 2 BGB).
- (3) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vereinsorgane nach den Satzungen der in § 3a genannten Verbände.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er

kann auch in anderer Weise schriftlich erfolgen, bedarf dann zur Rechtswirksamkeit aber einer schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Bei Minderjährigen ist der Austritt durch die Erziehungsberechtigten oder mit ihrer Zustimmung zu erklären.

Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

- (3) Der Ausschluß wird durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) wenn es sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist das Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Rechtsbehelf des Einspruchs eingelegt werden; der Einspruch ist mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu richten. Hilft das Präsidium dem Einspruch nicht ab, so legt es ihn innerhalb einer Frist von zwei Wochen dem Ehrenrat zur Entscheidung vor.

Der Beschluß des Ehrenrates, durch den der Ausschluß bestätigt wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Beschluß des Ehrenrates ist dem Mitglied und dem Präsidium schriftlich mit Gründen bekanntzumachen.

- (5) Das Präsidium kann im Falle des Ausschlusses dem betroffenen Mitglied den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände sowie die Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins mit sofortiger Wirkung bis zur Bestandskraft der Entscheidung untersagen; ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung. Die Beitragspflicht erlischt im Falle des Austrittes sowie des Ausschlusses erst mit Beendigung des laufenden Kalenderjahres.

§ 9a Maßregeln

(1) Gegen Mitglieder - mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern - , die gegen die Satzung oder

gegen Anordnungen des Präsidiums verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregeln vom Präsidium getroffen werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes (max. sechs Wochen) Verbot des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände, der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Beschluß über die Anordnung der Maßregel ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Maßregel kann der Rechtsbehelf des Einspruchs eingelegt werden; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Bei den Wahlen des Präsidiums wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und einer ihr vorausgehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen.
- (2) Bis zum 31. Mai eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie gilt als Hauptversammlung. Auf der Hauptversammlung sind die Jahresberichte des Präsidiums, der Abteilungen, der Ausschüsse und der Rechnungsprüfer zu erstatten. Auf die Erstattung der Abteilungsberichte kann verzichtet werden, wenn die Jahresberichte (§ 21) mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 11) versandt wurden.
- (3) Der Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - die Wahl des Präsidenten,
 - die Wahl des Vizepräsidenten,
 - die Wahl des Sportwartes,
 - die Wahl des Kassenwartes,
 - die Bestätigung des Vereinsjugendwartes,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Wahl des Ehrenrates,

die Entlastung des Präsidiums, Satzungsänderungen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Einladungen zu einer Mitgliederversammlung müssen zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage an die Mitglieder abgesandt werden. Gemäß § 13 müssen beabsichtigte Satzungsänderungen als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen:
 - a) wenn das Präsidium die Einberufung beschlossen hat,
 - b) wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Innerhalb dreier Wochen nach Beschlußfassung des Präsidiums oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder ist die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Die Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntzumachen. Diese Anträge werden vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt. Es hat als erstes und als letztes das Wort dazu.
- (2) Später eingehende Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur zu behandeln, wenn deren Dringlichkeit durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung bejaht wird. Bei einem Antrag auf Satzungsänderung bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen sind zulässig. Diese müssen dem Versammlungsleiter vor oder während der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

Beschlußfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im einzelnen hingewiesen hat. Für Auflösung und Namensänderung im einzelnen gelten die besonderen Bestimmungen des § 25.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Bestellung von besonderen Ausschüssen beschließen und die Mitglieder dieser Ausschüsse bestimmen.

§ 14

Mehrheit

Soweit die Vereinssatzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 7 stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung und die Vertretung bei der Stimmabgabe sind nicht zulässig.

§ 16

Wahlen

Das Präsidium, die Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsleitungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die übrigen Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt; die Mitgliederversammlung kann jeweils mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmungen beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen für mehrere Kandidaten ist eine Stichwahl erforderlich.

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, im besonderen der gefaßten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Präsidium leitet den Mitgliedern des Beirates eine Niederschrift der Hauptversammlung zu. Die Abteilungsleiter leiten den übrigen Mitgliedern des Präsidiums Niederschriften der Abteilungsversammlungen zu.

§ 18

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Vereinsjugendwart
 - e) dem Kassenwart
 - f) den Abteilungsleitern.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche oder passive Mitglieder sein.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von beiden ist zur Alleinvertretung berechtigt.
- (3) Mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes, der von der Vereinsjugendversammlung gewählt wird (§ 4,6 Jugendordnung), sowie den Abteilungsleitern, die von den Abteilungsversammlungen gewählt werden (§ 20), wird das Präsidium von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vereinsjugendwart bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder wird der von der Jugendversammlung gewählte Vereinsjugendwart von der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so wird das freigewordene Amt bis zur Neuwahl gemäß den insoweit geltenden Vorschriften der Satzung bzw. der Jugendordnung kommissarisch durch ein vom Präsidium bestelltes Vereinsmitglied, das die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in das freigewordene Amt erfüllen muß, wahrgenommen.
- (5) Das Präsidium soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich zusammentre-

ten. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 19

Rechnungsprüfer

Es sind zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu bestellen. Die Wahl wird von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören. Sie sollen über 30 Jahre alt sein. Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Präsidium vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen. Die Richtigkeit der Jahresabrechnung muß der Mitgliederversammlung von beiden Rechnungsprüfern bescheinigt werden.

§ 20

Abteilungen

- (1) Die sportliche Betätigung des Vereins wird durch die Abteilungen gewährleistet. Abteilungen werden durch das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gegründet oder aufgelöst. Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geführt.
- (2) Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen für zwei Jahre gewählt; die Abteilungsleiter müssen ordentliche oder passive Mitglieder sein. Zu ihrer Unterstützung können Abteilungsmitglieder in andere Funktionen wie Sportwart und Schiedsrichterobmann gewählt werden. Der von der Jugendversammlung der Abteilung gewählte Jugendwart (§ 5 Jugendordnung) bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.
- (3) Für die Abteilungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 16) sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß die jährlichen Abteilungsversammlungen bis zum 31. März einzuberufen und Anträge schriftlich dem Abteilungsleiter mitzuteilen sind. Stimm- und Wahlrecht bestimmen sich nach §§ 7, 15.
- (4) Scheidet mit Ausnahme des Abteilungsleiters (§ 18 Abs. 4) ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so wird das freigewordene Amt bis zur Neuwahl gemäß den

insoweit geltenden Vorschriften der Satzung oder der Jugendordnung kommissarisch durch ein vom Abteilungsleiter bestelltes Mitglied der Abteilung, das die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in das freigewordene Amt erfüllen muß, wahrgenommen.

- (5) Die Abteilungsversammlungen beschließen über die Höhe der Abteilungsbeiträge. Sie bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.
- (6) Die Verwendung der Mittel erfolgt durch die jeweiligen Abteilungsleiter mit Zustimmung des Präsidiums.
- (7) Das Präsidium erläßt für die Abteilungen Geschäftsordnungen.

§ 21

Beirat und Ausschüsse

- (1) Die Sportwarte der Abteilungen bilden gemeinsam den Beirat des Vereins. Auf Wunsch des Präsidiums oder einzelner Sportwarte tritt der Beirat mit dem Präsidium zu gemeinsamen Sitzungen zusammen.
- (2) Das Präsidium kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bestellen. Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Ausschüsse werden vom Präsidium bestimmt. Von den Ausschüssen beabsichtigte Anschaffungen oder Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Abteilungen und Ausschüsse erstellen für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

§ 22

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat übt die oberste Ehrengerichtsbarkeit innerhalb des Vereins aus.
- (2) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Diese müssen über 35 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Ehrenrates können nicht zugleich Präsidiumsmitglieder sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gewählt. Der Ehrenrat bestimmt seinen Obmann sowie dessen Stellvertreter selbst.

Zuständigkeit des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat ist auf Antrag des Präsidiums oder eines Beteiligten zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint,
 - b) im Falle eines Einspruchs gegen eine Entscheidung des Präsidiums gemäß § 9 Abs. 3 oder § 9a Abs. 1.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet in der Besetzung seiner drei Mitglieder. Vor der Entscheidung über einen Einspruch gemäß Absatz 1, Buchstabe b ist dem Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren; auf seinen Antrag ist der Betroffene mündlich zu hören. Der Beschluß des Ehrenrates ist schriftlich zu begründen, von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen sowie dem Betroffenen und dem Präsidium zuzustellen. Ist der Einspruch gegen einen Ausschluß zurückgewiesen worden, so ist der Betroffene zugleich auf die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte hinzuweisen.
- (3) Der Ehrenrat kann das persönliche Erscheinen des Betroffenen zur Verhandlung anordnen. Der Betroffene ist verpflichtet, dieser Anordnung Folge zu leisten.
- (4) Wird der Ehrenrat angerufen, so ist der Betroffene verpflichtet, vor einer Entscheidung des Ehrenrates die ordentlichen Gerichte nicht anzurufen.
- (5) Der Ehrenrat kann anordnen, daß der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein ohne Angabe von Gründen in dem Mitteilungsheft des Vereins oder am Schwarzen Brett bekanntgemacht wird.

§ 24

Jugendordnung

- (1) Die Jugendlichen führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung (s. Anhang 1), die der Bestätigung des Präsidiums bedarf.

Auflösung und Namensänderung

- (1) Die Auflösung oder Namensänderung des Vereins kann auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung oder Namensänderung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die frühestens eine Woche, spätestens jedoch vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muß. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.
- (2) Für Auflösung oder Namensänderung müssen sich jedoch auf dieser zweiten Versammlung mindestens 51 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder aussprechen.

§ 26 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das freie Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz mit der Auflage, dieses nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung beruht auf dem Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. April 1985 sowie hinsichtlich ihrer Änderungen auf den Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 25. Mai 1993, vom 8. Mai 1995, vom 4. Mai 2001 und vom 19. April 2004.

15

Anhang 1 Jugendordnung

des Sportvereins Grün-Weiß-Rot Büderich e.V.

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Jugend im SV Grün-Weiß-Rot Büderich e.V. sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins sowie alle in die Jugendarbeit gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendlichen führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend sind:

- 1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- 2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- 3. Durchführung von jugendgemäßen Freizeitveranstaltungen;
- 4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- 5. Pflege internationaler Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:

- 1. die Vereinsjugendversammlung;
- 2. die Abteilungsjugendversammlungen;
- 3. der Vereinsjugendausschuß.

Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung soll mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (Vereinsjugendwart/-in) einberufen und geleitet. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die mindestens das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
- 2. Entgegennahme der Berichte des Kassenausschusses im Vereinsjugendausschuß;
- 3. Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
- 5. Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden (Vereinsjugendwart/-in) und des/der Stellvertreters (in) des Vereinsjugendausschusses;
- 6. Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen;
- 7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit der Hälfte der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

§ 5 Jugendversammlung der Abteilungen

Jede Abteilung führt einmal im Jahr eine Jugendversammlung durch. Die Abteilungsjugendversammlung wird von dem bzw. der Abteilungsjugendwart/in geleitet. Auf der Abteilungsjugendversammlung berichtet der/die Abteilungsjugendwart/in über durchgeführte und geplante Veranstaltungen. Er/sie soll Wünsche, Anregungen und Vorschläge mit den Jugendlichen erörtern.

Die Jugendversammlung kann auch Beschlüsse fassen. Die Jugendlichen jeder Abteilung wählen ihren bzw. ihre Abteilungsjugendwart/in. Wählen können alle Jugendlichen vom 10. Lebensjahr an. Wählbar sind alle jugendlichen Mitglieder der jeweiligen Abteilungen ab dem 12. Lebensjahr.

Die Abteilungsjugendwarte vertreten die Interessen der Jugendlichen ihrer Abteilung gegenüber Abteilungsleitung und im Vereinsjugendausschuß.

Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- 1. dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in (Vereinsjugendwart /-in);
- 2. den Abteilungsjugendwarten;
- 3. dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin des Gesamtvereins.

Die zu 1. genannten Mitglieder werden von der Vereinsjugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren ist wählbar. Die zu 3. genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes jugendliche Vereinsmitglied ab 12 Jahren ist wählbar.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende (Vereinsjugendwart/-in) ist Mitglied im Präsidium.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses (Vereinsjugendwart /- in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Präsidium des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Es können in den Vereinsjugendausschuß alle Mitglieder des Vereins berufen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Der Vereinsjugendausschuß kann Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.